

STAND: 24. Juni 1999

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN

NR. 22

DER GEMEINDE BOSAU

für ein Gebiet in Hassendorf,
nördlich des Wöbser Weges,
Flurstücke 50/14 und teilweise 50/17.

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB UND NACHBARGEMEINDEN (§§ 4 (1), 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 13 BauGB)
- SATZUNGSBESCHLUSS

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521 - 7917-0

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Bosau für ein Gebiet in Hassendorf, nördlich des Wöbser Weges, Flurstücke 50/14 und teilweise 50/17.

1. Vorbemerkung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bosau von 1997 weist das Plangebiet als Wohnbaufläche aus. Auch im Landschaftsplan ist das Gebiet als Baufläche dargestellt.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:10.000 werden geringfügig nach Norden überschritten. Diese Abweichung liegt jedoch im Rahmen der nicht parzellenscharfen Darstellungen des Planes. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen (1 ha) östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 22 künftig nicht mehr bebaut werden sollen. Diese sind auch nicht erschlossen.

Die Zufahrt zum neuen Wohnquartier liegt im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Hassendorf. Hier wird das alte Planungsrecht durch das neue des Bebauungsplanes ersetzt.

Am beschloß der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuß der Gemeinde Bosau die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22. Zur Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde wurde am eine nachmittägliche Informationsveranstaltung im Hassendorfer Jugendzentrum durchgeführt. Auch Kinder, Jugendliche, Behinderte, ältere Menschen und sonstige Gruppen konnten sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung über die Ziele der Planung informieren und ggfs. Anregungen vorbringen.

Zum Zeitpunkt der Volkszählung 1987 hatte Hassendorf 328 Einwohner und 119 Haushalte. In der Gemeinde Bosau bestanden am 31.12.1995 1316 Wohnungen.

Im Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 ist das gesamte Gemeindegebiet als ländlicher Raum ausgewiesen. Zudem ist es dem Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung zugewiesen.

Der Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein vom 15.09.76 weist Hassendorf folgende Gemeindefunktionen zu:

	Hauptfunktion	1. Nebenfunkt.	2. Nebenfunkt.
Hassendorf	Agrarfunktion	Wohnen	—

Die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Bosau verläuft seit 1995 folgendermaßen:

Seit 1995 sind in der Gemeinde Bosau im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 in Braak 12 und in Hassendorf 5 und in Hutzfeld 14 neue Wohneinheiten entstanden. Davon 9 in Hutzfeld im Bebauungsplan Nr. 18, der im Flächennutzungsplan nicht mit angerechnet wurde. Es ergibt sich zu den Planungen der Gemeinde folgende Übersicht:

Bebauungsplan Nr. 19	Braak	18 Grundstücke
Bebauungsplan Nr. 20	Hutzfeld/Mitte	23 Grundstücke
Bebauungsplan Nr. 21	Bosau	11 Grundstücke
Bebauungsplan Nr. 22	Hassendorf	25 Grundstücke
Bebauungsplan Nr. 23	Bosau/Löja	12 Grundstücke
Bebauungsplan Nr. 24	Hutzfeld/West	18 Grundstücke
Bebauungsplan Nr. 25	Thürk	<u>9 Grundstücke</u>
		<u>116 Grundstücke</u>

2. Planung

Durch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll ein Wohnquartier geschaffen werden, welches sich gut in die vorhandenen dörflichen Strukturen des Ortes einfügt. Die Gestaltung soll der holsteinischen Baukultur entsprechen.

Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung

Bei der städtebaulichen Planung der Gemeinde sind die Belange der Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise in der Planung zu beachten. Im neuen Wohnquartier in Hassendorf ist dies auf unterschiedlichste Weise geschehen. Die Straße soll verkehrsberuhigt als Spielstraße ausgebaut werden. Es ist eine Mindestgröße der Baugrundstücke festgesetzt, so daß zu kleine Baugrundstücke ausgeschlossen sind, die Kinder auf dem elterlichen Grundstück keine Entwicklungsmöglichkeiten geben.

Der Spielplatz am Ortsrand soll naturnah gestaltet werden, um den Kindern die Möglichkeit des Naturerlebens zu geben. Als naturnah gestaltet ist ein Spielplatz zu sehen, der nicht intensiv, wie eine öffentliche Parkanlage, gepflegt und der Rasen kurzgehalten wird. Er soll auch unterschiedlichsten Gräsern, Stau-

den und Gehölzen unserer Kulturlandschaft einen Lebensraum bieten. Kostspielige und pflegeintensive Spielgeräte sollen hier nicht aufgestellt werden. Sicher gehört aber z. B. eine Schaukel (aus Holz) zur Grundausstattung. Der „klassische“ Sandkasten ist ebenso unverzichtbar, da er ja auch in beliebter und bewährter Weise dem Naturerleben dient. Als weitere Bausteine eines naturnahen Spielplatzes sind z. B. Weidentunnel, Spielmulden und Baumscheiben zu sehen. Einzelheiten werden im Rahmen der Objektplanung konkretisiert.

Für ältere Kinder und Jugendliche bieten sich im übrigen Hassendorf und in der angrenzenden Feldmark vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten. Auch die geplanten Ausgleichsflächen und das naturnah zu gestaltende Regenrückhaltebecken bieten Kindern die Möglichkeit des Naturerlebens und im begrenzten Umfang Spielmöglichkeiten. Diese Flächen sind vorrangig jedoch zum Ausgleich bestimmt.

2.1 Allgemeines Wohngebiet

Im Plangebiet sind 25 Grundstücke zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Um eine weitere bauliche Verdichtung zu unterbinden, ist im Bebauungsplan festgesetzt, daß in einem Einzelhaus höchstens zwei und in einer Doppelhaushälfte nicht mehr als eine Wohneinheit zulässig ist (Ziffer 1, Text). Ferner ist deshalb auch die Mindestgröße der Baugrundstücke der Einzelhäuser auf 600 qm und der Doppelhaushälften auf 390 qm begrenzt.

Um gestelzt wirkende Gebäude zu vermeiden, ist die Erdgeschoßfußbodenhöhe auf max. 0,4 m begrenzt.

Für das neue Wohnquartier sind gestalterische Festsetzungen getroffen: Die Dächer sollen als Satteldächer eine Dachneigung von 25 bis 48 Grad erhalten. Als Material für die Dächer und Fassaden sind rote bis rotbraune Ziegel zu verwenden. Da derzeit ein starkes Interesse an dem Bau von Holzhäusern besteht, sind auch diese bei roter bis rotbrauner Farbgebung zulässig. Für das neue Wohnquartier, aus städtebaulicher Sicht, unverträgliche Farben wie z. B. gelbe, blaue oder auch naturfarbene Holzfassaden sind ausgeschlossen. Auch Holzhäuser aus geschichteten Rundhölzern sind nicht zulässig. Die Festsetzung bezieht sich nicht auf die Konstruktionsweise, sondern auf die Erscheinung der Fassade bei übereinandergeschichteten Rundhölzern (aus ganzen Baumstämmen).

Garagen und Nebengebäude sind den Hauptgebäuden anzupassen (Ziffer 4.4 Text). Es wird so eine einheitliche, aber nicht monotone Baugestaltung erreicht.

Um dem Gebiet einen durchgrünten Charakter zu verleihen, sollen Garteneinfriedungen zur Verkehrsfläche, wenn denn welche angelegt werden, als Hecken aus Laubgehölzen entstehen. Stellplätze und deren Zufahrten müssen versickerungsfähig befestigt werden (Ziffer 4.5, Text).

2.3 Verkehr

Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt über eine 5 m breite verkehrsberuhigte Spielstraße. Entlang der Straße ist versetzt ein kombinierter Baum-/ und Parkstreifen geplant, der auch zur Verkehrsberuhigung beiträgt. Die Straße soll als Spielstraße eingerichtet werden.

Die erforderlichen Parkplätze (8) können im öffentlichen Straßenraum nachgewiesen werden. Der Ortsteil wird vom Schulbus und Linienverkehr angefahren. Diese verkehren derzeit zehnmal (werk-) täglich.

Westlich des Plangebietes ist die Anlage eines Wanderweges geplant, der das Wanderwegesystem um das Dorf sinnvoll ergänzt.

2.3 Grünordnung

Die vorliegende Planung befindet sich in Übereinstimmung mit den Ausweisungen des Landschaftsplanes.

Das Plangebiet grenzt an fünf Baugrundstücke heran, die 1994 im Rahmen der Aufstellung einer Abrundungssatzung für Hassendorf, planungsrechtlich erschlossen wurden. Als Ausgleich ist in der Abrundungssatzung die Anlage eines Knicks auf dem Baugrundstück festgesetzt. Dies ist nicht geschehen. Ein Erdwall wurde nördlich der Baugrundstücke im jetzigen Plangebiet errichtet. Die Bepflanzung ist überwiegend mit nichtheimischen Ziergehölzen, wie *Rosa rugosa* und verschiedenen Koniferenarten erfolgt. Ein Erhalt dieses bepflanzten Erdwalles ist nicht sinnvoll, da dieser keine besondere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften hat. Stattdessen wird als nördliche Plangebietseingrünung ein neuer Knick angelegt und planungsrechtlich abgesichert.

Im Bebauungsplan sind grünordnerische Festsetzungen getroffen. Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße erhöhen das Grünvolumen sowie die ökologische Qualität. Wenn hier zur öffentlichen Verkehrsfläche Einfriedungen

vorgenommen werden, müssen diese mit Laubgehölzen, wie z. B. Rotbuche, Hainbuche oder Liguster erfolgen.

Entlang der neuen Erschließungsstraße kommen folgende Baumarten in Frage:

<i>Aesculus hippocastanum</i> „Baumanni“	Gefülltblüh. Roßkastanie
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Das Plangebiet wird nach Westen durch einen vorhandenen, artenreichen Knick abgeschirmt. Dieser ist als geschützter Knick gem. § 15 b LNatSchG gekennzeichnet. Es ist eine Grünfläche - Knickschutzstreifen - festgesetzt. Nach Norden, zur freien Landschaft hin, ist ein neuer 5 m breiter Knick mit Knickschutzstreifen geplant. Dieser Knick ist mindestens 2-reihig mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen (vgl. Ziffer 5.3, Text). Der Knick ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten anzulegen und einzuzäunen. Auch der vorhandene Knick ist vor Beginn der Erschließungsarbeiten einzuzäunen. Für die Knickanlage kommen folgende Pflanzen in Betracht:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europäus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelierber
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernellrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - sind als Streuobstwiese anzulegen (vgl. Ziffer 5.1, Teil B: Text). Die Fläche ist extensiv zu nutzen. Es sollen hier großwachsende Obstbäume (Sämlingsveredlungen) als Hochstämme angepflanzt werden.

Eine Streuobstwiese stellt nicht nur eine besonders geeignete Ausgleichsmaßnahme dar, da sie einen besonders artenreichen Lebensräume für die heimische Fauna bildet, sondern ist auch landschafts- und ortsbildgerecht. Die östlich Grenze des Baugebietes zeigt zum Ort hin, so daß sich hier eine locke-

rere, stufige Eingrünung anbietet. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten (flache Uferböschungen, Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen).

2.3.1 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Die mit dem geplanten Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt sowie die Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz sind über die einzelnen Schutzgüter

- ⇒ Arten- und Lebensgemeinschaften
- ⇒ Boden
- ⇒ Wasser
- ⇒ Klima/Luft
- ⇒ Landschaftsbild

zu erfassen und zu bewerten.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde bislang konventionell landwirtschaftlich genutzt. Flächen gemäß § 15a LNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der vorhandene, mit Ziergehölzen bepflanzte Erdwall nördlich der vorhandenen Wohnbebauung entfällt (vgl. Ziffer 2.3).

Minimierungsmaßnahmen

- ⇒ Weitestgehende Schonung des belebten Oberbodens. Minimierung der baulichen Eingriffe in den Bau- und Verkehrsflächen.

Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Möglichst zahlreiche Anpflanzungen von Bäumen und Hecken
- ⇒ Naturnahe Gestaltung der Freiflächen
- ⇒ Festsetzung von Flächen die hauptsächlich dem Naturschutz dienen
- ⇒ Anlage eines Knicks am nördlichen Siedlungsrand
- ⇒ Festsetzung von Knickschutzstreifen
- ⇒ Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in artenreichere Lebensräume (Streuobstwiese)

Boden

Im Plangebiet ist sandiger Boden vorzufinden, der hervorragend zur Versickerung geeignet ist. Das Relief fällt nach Nordosten hin leicht.

Eingriffe in das Schutzgut Boden können ausgeglichen werden.

Minimierungsmaßnahmen

- ⇒ Begrenzung der Baumaßnahmen auf das notwendige Maß
- ⇒ Verwendung des Erdaushubes bzw. des Mutterbodens für die Knickneuanlage
- ⇒ Grundsätzlich keine Veränderung des Reliefs.

Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Gestaltung der Freiflächen als naturnahe Biotope
- ⇒ Verwendung von versickerungsfähigen Materialien (Schotterrassen, Sickerpflaster)
- ⇒ Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Regenrückhaltebecken

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das anfallende Oberflächenwasser soll im naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken versickern.

Grundwasser

Hoch anstehendes Grundwasser, das mit den geplanten Bauwerken (Keller, Sielleitungen) in Verbindung kommen könnte, ist im Plangebiet vermutlich nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildung wird durch die Flächenversiegelung beeinträchtigt, durch die Versickerung des Wassers im Regenrückhaltebecken jedoch ausgeglichen.

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- ⇒ Ausgeglichen werden kann diese Beeinträchtigung durch die Versickerung des Oberflächenwassers.

Klima, Luft

Für Frischluftentstehung und Luftaustausch ist das Gebiet unbedeutend, eine Entstehung von Kaltluftseen ist nicht gegeben.

Landschaftsbild

Die Bebauung wird die Landschaft erheblich verändern. Diese Beeinträchtigung kann durch die Anlage von Knicks, das Anpflanzen von firstüberschreitenden Bäumen und der Ortsrandgestaltung nach Osten abgemildert werden. Einen optimalen Übergang zur Landschaft schafft die Anlage von Knicks mit Knick-schutzstreifen und die dauerhafte Erhaltung des westlichen Knicks.

Überschlägige Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Grundlage für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bildet der gemeinsame Runderlaß vom 03.07.1998. Daraus ergibt sich folgendes Ausgleichserfordernis:

Flächenbilanz

Plangebiet:	25.230 qm	100 %
Baufläche	15.880 qm	63 %
Verkehrsfläche	2.250 qm	9 %
naturnaher Spielplatz (einschl. geplanter Anpflanzung)	1.560 qm	(Rest 28 %)
vorhandener Knick	1.180 qm	

geplanter Knick 750 qm
 Streuobstwiese 2.720 qm

Überschlägige Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Eingriffe:

Allgemeines Wohngebiet, 15.880 qm x 0,25 = 3.970 qm
 zzgl. 50% gem. § 19 Abs. 4 BauNVO = 1.985 qm
 Bau der Erschließungsstraße = 2.250 qm

Ausgleichserfordernis

1:0,5 für Vollversiegelung (6220 x 0,5) = 3.110 qm
 1:0,3 für Teilversiegelung (1985 x 0,3) = 596 qm
3.706 qm

Verlagerung Erdwall = 126 lfm
 Knickdurchbrüche = 6 lfm

Ausgleichserfordernis

Erdwall 1:1 = 126 lfm
 Knickdurchbrüche 1:2 = 12 lfm
138 lfm

Ausgleich:

Streuobstwiese (100 % anrechenbar) = 2.720 qm
 naturnaher Spielplatz (75 % anrechenbar) = 1.170 qm
 Knickneuanlage, als Ersatz für Erdwall und Knick
 (100% anrechenbar) = 180 lfm
 Ausgleichsflächen = 3.890 qm
 138 lfm

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß nach dieser Bilanzierung der Eingriffe der Ausgleich innerhalb des Plangebietes erreicht wird. Die in der Planzeichnung festgesetzten Sammelausgleichsmaßnahmen dienen als Ausgleich für die im Plangebiet entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Umsetzung der Sammelausgleichsmaßnahmen erfolgt durch den Erschließungsträger im Rahmen der Erschließungsarbeiten, spätestens jedoch mit Fertigstellung der Haupterschließungsstraße.

Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen entstehen für die Anlage des Knicks, der Streuobstwiese und Ankauf der Flächen (siehe Ziffer 5, Kosten).

3. Ver- und Entsorgung

Für vorhandene und geplante Leitungstrassen des Zweckverbandes Ostholstein gilt, daß diese grundsätzlich von Bebauungen und auch von Bepflanzungen freizuhalten sind.

Die Einzelheiten zur Ver- und Entsorgung (G,W,SW) sind im Detail mit den hierfür zuständigen Fachabteilungen des Zweckverbandes Ostholstein abzustimmen und über einen noch zu vereinbarenden Erschließungsvertrag zu regeln.

3.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswag. Geeignete Standorte für notwendige Versorgungsstationen sind nach Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

3.2 Wasserver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen.

Das Oberflächenwasser wird auf den Grundstücken versickert oder dem Regenrückhaltebecken zugeleitet, wo es versickern kann. Der Boden ist sandig. Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird der zentralen Abwasserversorgung zugeführt und im Klärwerk gereinigt.

Bei der Oberflächenwasserableitung sind die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation, bekanntgemacht im Amtsblatt Schl.-H. 1992 Nr. 50 S. 829 ff., zu beachten. Ebenfalls sind entsprechende Anträge für die Oberflächenwasserableitung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein nach § 35 LWG zu stellen.

3.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung bzw. die Wertstoffsammlung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

3.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Hassendorf wird durch die Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Das Plangebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet.

Gemäß Erlaß des Innenministers vom 17.01.1976 (Sicherstellung der Löschwasserversorgung) sind im Plangebiet mind. 48 m³/h Löschwasser für eine Löschzeit von 2 h im Umkreis von 300 m bereitzustellen. Dieser Bedarf wird über das vorhandene und zu ergänzende Trinkwassernetz des ZVO gedeckt.

Eine genaue Aussage zur Sicherstellung einer geforderten Menge an Löschwasser von mehr als 48m³/Std. über den Zeitraum von 2 Stunden aus dem öf-

fentlichen Trinkwassernetz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet muß durch den Zweckverband Ostholstein über einen Hydrantentest vor Ort geprüft werden.

4. Immissionen

Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

5. Kosten

Die Kosten für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen, der Erschließung der Baugrundstücke sowie der Herstellung der Grün- und Ausgleichsflächen werden durch Erschließungsvertrag dem Erschließungsträger auferlegt. Die als öffentlich festgesetzten Grünflächen werden anschließend unentgeltlich von der Gemeinde übernommen. Der Flächenankauf erfolgt durch den Erschließungsträger.

Überschlägige Kostenbilanzierung: (ohne Flächenankauf und Planungskosten)

Ausgleichsmaßnahmen	
Knickneuanlage	5.250,- DM
Streuobstwiese	3.800,- DM
Erschließung (Baugebiet, Straße, RRB)	950.000,- DM
Gesamt	959.050,- DM (491.317 Euro)

6. Hinweise

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Heide, Ressort SuN, so früh wie möglich, schriftlich angezeigt werden.

7. Beschluß der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Bosau am 24.06.1999 gebilligt.

Bosau/Hutzfeld, 21 Juli 1999 (Herrmann)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 22 trat am 21.07.99 in Kraft.